



Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung –

- bereinigte Fassung -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der heute geltenden Fassung, hat der Gemeinderat am 17.06.2002 (mit Änderungen vom 27.03.2006, 01.03.2010 und 29.05.2017) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührensschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4
Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührenordnung vom 13.12.1978 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Schwanau, den 17.06.2002

Wolfgang Brucker, Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Die vorstehende Satzung gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind und
2. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Wird die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist nach Satz 1 jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schwanau, den 17.06.2002

Wolfgang Brucker, Bürgermeister

Gebührenverzeichnis zur Bestattungsgebührenordnung der Gemeinde Schwanau
gültig ab 01.06.2017

I. Verwaltungsgebühren		in €
I.1	Genehmigungsgebühr für das Errichten oder Verändern eines Grabmales	24,00
I.2	Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	65,00
II. Gebühren für die Durchführung von Bestattungen		
II.1	Erdbestattung von:	
II.1.1	Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	405,00
II.1.2	Personen unter 10 Jahren	200,00
II.1.3	Tot- und Fehlgeburten	150,00
II.2	Beisetzung von Aschen	160,00
II.3	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von:	
II.3.1	Leichen und Gebeinen von im Alter von 10 und mehr Jahren Verstorbenen	1.100,00
II.3.2	Leichen und Gebeinen von im Alter von unter 10 Jahren Verstorbenen	800,00
II.3.3	Urnen	240,00
II.4	für von der Gemeinde gestellte Leichenträger (pro Träger)	80,00
II.5	Zuschlag zu II.1 bis II.3 für Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen	50 %
III. Grabplatzgebühren		
III.1	Grundgebühr für Grabplätze:	
III.1.1	Einzelgrab (Überlassung eines Reihengrabes):	310,00
III.1.2	Urnengrab (Überlassung eines Urnenreihengrabes):	150,00
III.1.3	Doppel-/Kaufgrab (Verleihung von bes. Grabnutzungsrechten f. Erdbestattungen):	950,00
III.1.4	Urnwahlgrab pro Grabstelle (Verleihung von bes. Grabnutzungsrechten f. Beisetzung v. Aschen)	220,00
III.1.5	Urnengrab (Baumbestattungsfeld Friedhof Allmannsweier)	60,00
III.2	Zuschlag für Grabplätze in Feldern mit besonderer Gestaltung (Trittplatten, Grabsteinfundament)	
III.2.1	Zuschlag für Reihengräber (Erdbestattung) (zu III.1.1)	300,00
III.2.2	Zuschlag für Doppel-/Kaufgrab (Wahlgrab Erdbestattung) (zu III.1.3)	500,00
III.2.3	Zuschlag für Urnengräber und Urnenwahlgräber (zu III.1.2 oder III.1.4)	190,00
III.3	Zuschlag für Rasengräber	
III.3.1	für Erdbestattungen pro Grabstelle	1.650,00
III.3.2	für die Beisetzung von Aschen pro Grabstelle	550,00
III.4	für die Verlängerung des Nutzungsrechts wird die anteilige Gebühr nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer erhoben. Angefangene Jahre werden voll berechnet.	
III.5	Zuschlag für Urnengräber (Baumbestattungsfeld Friedhof Allmannsweier)	300,00
IV. Sonstige Leistungen		
IV.1	Benutzung einer Leichenzelle	130,00
IV.2	Benutzung des Sezierraumes in Ottenheim	200,00
IV.3	Raumnutzung für eine Trauerfeier:	
IV.3.1	Leichenhalle in Ottenheim	280,00
IV.3.2	Leichenhalle in Nonnenweier	250,00
IV.3.3	Friedhofsgebäude in Allmannsweier	180,00
IV.4	Benutzung eines Friedhofsgebäudes zur Aufbahrung und Aussegnung von Sarg / Urne	45,00
IV.5	für das Entfernen von Grabmalen und sonstigen Grabsausstattungen durch die Gemeinde:	
IV.5.1	je Einzelgrab	240,00
IV.5.2	je Doppelgrab	280,00
IV.5.3	je Urnengrab	120,00
IV.5.4	Pflegekostenersatz bei vorzeitigem Entfernen pro Jahr. Angefangene Jahre werden voll berechnet.	30,00
IV.6	Namenstafel für Urnengräber (Baumbestattungsfeld Friedhof Allmannsweier)	50,00
V. Auswärtigenzuschlag		
V.1	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener i.S.d. § 1 Abs.I S.3 der Friedhofsordnung auf die Gebührensätze nach II. bis IV.	50 %